

von einem Volk auf dieser Erde erreicht, ja kaum erahnt wurden!

"Staatslexikon" Bd. 7 (1897)

Sicherlich enthält die Darstellung manchen Fehler; wo Murhard Gelegenheit dazu hat, da kommt England durchaus nicht immer gut weg. Aber dafür weiß Murhard dem Europäer ein sehr viel großartigeres Leitbild an Englands Stelle aufzurichten: die demokratische Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir haben vielfachen Anlaß, daß dieser Beitrag zum "Staatslexikon" besonders aufmerksame Leser gefunden hat.

Die Arbeit ist in den Kriegsjahren immer wieder durch. Allein, erinnert man sich der vielfachen Anmerkungen des Autors, wie sie sich in den Publikationen der letzten Jahre ausgebreitet haben, so ist von jener Zeit leidenschaftlicher, radikaler Kritik nur wenig, wenigstens in der Diktion, kaum etwas zu finden. Zunächst legt der Verfasser seinen Standpunkt fest, wissenschaftlich und zeitlich. Er vertritt die etwaige Erwartung, daß hier ein historischer Abriss zu erhoffen sei. Er hat bedauert, diese Ablehnung der Historie, die er nicht anerkennen kann, zu stark zu finden, wenn sie keinen rationalen Deduktion dienen kann. Zeitlich setzt er die Darstellung ein bei der "glorreichen Revolution", d. h. bei der letzten großen englischen Revolution zur Reform des Hauses der Gemeinen im Jahre 1688/89. Inwiefern die englische Verfassung rund sechs Jahrhunderte herührt und gelebt hat, unterläßt Murhard nicht anzumerken.

Dodank ergibt sich der Verfasser in recht gelehrten Ausführungen, wobei die Information seiner intelligenten Leser das wünschige Ziel bietet, wie die verschiedenen Briefe, abgefangen von der Charter (der Magna Carta Libertatis) die Urkunden aufzählt, wichtige aber auch ihre Inhalte, meist aus dem Original zitierend, erläutert hinsichtlich ihrer Bedeutung für die politische Entwicklung des beginnenden. So etwa den berühmten Artikel 29 aus der Charter von 1225 (Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut distringatur de aliqua libera tenemento suo nisi iudicio legitimo secundum legem terrae) und die Erklärung, daß dies die Grundlage der Verfassung ist.